

INFORMATIONSBLATT

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Altersteilzeit (ATZ) für schwerbehinderte Beschäftigte

Neuregelung für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte ab 01.10.2012

Die Tarifparteien haben eine Nachfolgeregelung für die ATZ vereinbart. Die Besoldung beträgt 83% des bisherigen Nettogehalts und die Arbeitsphase umfasst ebenso wie die Freistellungsphase 50% der bisherigen Arbeitszeit.

Damit gelten für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte z.T. andere Regelungen als für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte. Einzelheiten sind dem Tarifvertrag zur ATZ (s. Homepage) zu entnehmen.

Neuregelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§70 LBG)

Im Rahmen der Dienstrechtsreform wurde zum 01.01.2011 die Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten geändert.

Voraussetzungen:

- Anerkennung als Schwerbehinderte/r
- Vollendung des 55. Lebensjahres
- In den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit muss man drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt sein (hier zählt auch eine unterhälftige Teilzeit)
- Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen

Es stehen zwei Modelle zur Wahl:

1 Teilzeitmodell

Während des gesamten Bewilligungszeitraums wird Teilzeitarbeit mit 60% der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet. Beginn: Jeweils zum 1. Februar eines Jahres oder am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien.

2 Blockmodell

Während der ersten 60% des Bewilligungszeitraumes arbeitet die/der Beschäftigte voll, während der letzten 40% des Bewilligungszeitraumes ist sie/er dafür völlig vom Dienst freigestellt. Der Antrag muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Bei vorzeitiger Zuruhesetzung auf eigenen Antrag (bspw. ab dem 60. Lebensjahr) muss der Antrag auf Zuruhesetzung dem Altersteilzeitantrag beigefügt werden.

Der Beginn ist auch während des Schuljahres möglich, wenn sich das Deputat nicht um mehr als zwei Deputatsstunden verändert.

Die Freistellungsphase muss zum 1.2., zum 1.8. oder zum 1.9. eines Jahres beginnen.

Vollzeitbeschäftigte und Beschäftigte mit einer Deputatsreduzierung von bis zu 10% (bis höchstens drei Deputatsstunden) - maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre - können zwischen den beiden Modellen wählen. Sie müssen sich jedoch für **ein Modell** entscheiden, da die beiden Modelle nicht kombiniert werden können.

Teilzeitbeschäftigte Beamte/innen - mit mehr als drei Stunden Deputatsreduzierung - können nur das **Blockmodell** in Anspruch nehmen. Maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre. Die Besoldung beträgt bei beiden Modellen rund 80% der Nettodienstbezüge. Für die Versorgung werden 60% der durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit der letzten 24 Monate vor Antragsstellung angerechnet (**vorher genau ausrechnen lassen!**).

Weitere Informationen und Beratungen, z.B. über die zu erwartende Pension erhalten Sie beim Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrem Berufsverband.

Die Bezirksschwerbehindertenvertretung hat bei der Bewilligung ein Recht auf Mitwirkung. Der Bezirkspersonalrat wird bei einer beabsichtigten Ablehnung beteiligt. Senden Sie deshalb je eine Kopie Ihres Antrags an die **Bezirksvertrauensperson** und den **Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung**, damit diese Sie unterstützen können.

Wichtig! Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!